In Gemeinden **ohne** Wahlsprengeleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengeleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindewahlbehörde: Stadtgemeinde Bärnbach

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in der Stadt Graz der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBI. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

| Bezeichnung: | Adresse: | Verbotszone usw.: |
|--------------------------------|------------------------|-------------------|
| I vorm. Café Turbodiesel | Mitterdorfer Straße 6 | 30 m |
| II Rathaus | Hauptplatz 1 | 30 m |
| IV Mittelschule Bärnbach | Rüsthausgasse 10 | 30 m |
| V vorm. Gasthaus Lackner | Hauptstraße 69 | 30 m |
| VI Landcafe Kern | Afling 22 | 30 m |
| VII Gasthaus Kosir | Hochtregister Straße 2 | 30 m |
| VIII Gasthaus "Zum Piberegg" | Josef-Roll-Siedlung 33 | 30 m |
| Wahlzeit von08:00 bis13:00 Uhr | | |

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotszone näher beschriebene Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Der Gemeindewahlleiter:

Jochen Bocksruker

Kundmachung angeschlagen am: 14.10.2024 abgenommen am:

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten "keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler" besonders zu vermerken.

^{**)} Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.